

ERZGEBIRGSVEREIN e. V.

Gegründet 1878 in Aue
Sitz Schneeberg im Erzgebirge

Mitglied Deutscher Gebirgs- und Wandervereine



STATUT

ERZGEBIRGSZWEIGVEREIN

LAUTER

ERZGEBIRGSZWEIGVEREIN

LAUTER

STATUT

Präambel

Der Erzgebirgszweigverein Lauter wurde am 20. Januar 1901 gegründet.

Jedoch gehörten die Heimatfreunde des Vereins schon vorher (seit 1878) zum Erzgebirgszweigverein Spiegelwald. Zum 25-jährigen Jubiläum des Erzgebirgszweigvereins im Jahr 1903 besaß der Erzgebirgszweigverein Lauter 66 Mitglieder. Sein erster Vorsitzender war Kammerrat Bruno Herrmann.

Der Erzgebirgszweigverein Lauter fühlte sich besonders der Bewahrung und Pflege des erzgebirgischen Liedgutes, der Erzählung und Gedichte verpflichtet. Unsere Lauterer Heimatdichter Bruno Herrmann, Albert Schädlich (genannt der Lauterer Gevatter) und Edwin Bauersachs wurden weit über die Grenzen des Erzgebirges hinaus bekannt, wie auch der Schnitzmeister Albert Hänel oder der Scherenschnittkünstler Max Pickel. Die vorweihnachtlichen Aufführungen in der Schulturnhalle waren beliebt und rege besucht. Die Laienspiele verfasste und leitete der damalige Schuldirektor Hermann Uhlig. All die hier genannten Lauterer waren Mitglieder des EZV und viele ihrer Werke erschienen im Druck.

Für sie galt:

DER HEIMAT EHRE ALLZEIT MEHRE!

Ein wesentliches Anliegen sah der Verein auch darin, rund um Lauter bis hinauf zur Morgenleithe und zum Jägerhaus für ein gut markiertes Wandernetz zu sorgen. Darin sah er seinen Beitrag zur Erschließung des Gebirges für den Fremdenverkehr. Lauterer Gaststätten boten einen preiswerten und guten Mittagstisch sowie Übernachtungen an.

Ein besonderes Vereinslokal gab es nicht. Man traf sich gern zu den monatlichen Zusammenkünften im Café Hänel, zu Ausflügen und Wanderungen waren das Waldhaus und die Conradswiese oft besuchte Gaststätten. In diesem Kranz nahm die Morgenleithe einen besonderen Platz ein. Konnte doch am 4. Juni 1922 der 16 m hohe holzummantelte Turm mit zunächst offener Aussichtsplattform eingeweiht werden, der auf Initiative des EZV Lauter unter Mitwirkung der Zweigvereine Schwarzenberg, Aue und Bockau errichtet worden war. Das Geld hatten die genannten Zweigvereine aufgebracht. Auch etliche Spenden waren in die Summe von 106124 M eingeflossen. Die Festrede zur Weihe hielt der Lauterer Bürgermeister Bruno Herrmann. Man war froh, dass das alte Aussichtsgerüst, das seit 1883 an dieser Stelle stand, durch diesen schönen Turm ersetzt werden konnte. Dieses Aussichtsgerüst wiederum hatte bei seiner Errichtung einen Klettermast abgelöst. 1931 wurde an den neuen Aussichtsturm eine kleine, sehr gemütliche Gaststätte angebaut.

Mit dem Kontrollgesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 wurde der Erzgebirgsverein aufgelöst und damit auch der Zweigverein Lauter.

Auf der Grundlage der Verordnung der damaligen Landesregierung Sachsen vom 14. September 1948 gingen das Vermögen und die Bauleistungen des Erzgebirgsvereins und seiner Zweigvereine auf Kreise, Städte oder Gemeinden bzw. auch an den Kulturbund über.

Am 9. Oktober 1989 erzwangen Hunderttausende Menschen in Leipzig und vielen anderen Städten durch gewaltlose Demonstrationen eine demokratische Wende in unserem Land. Ein Prozess der Erneuerung und Umgestaltung begann. Unter dem Druck des Volkes mussten am 9. November 1989 die innerdeutsche Grenze zur Bundesrepublik und die Mauer in Berlin geöffnet werden.

Endlich wurde der schon lang gehegte Wunsch der Lauterer Heimatfreunde Realität: Im

Freundeskreis von Horst Scharf, Christine Scharf, Erich Pausch, Lotte Pausch, Hermann Schmidt, Siegfried Barth, Suse Barth wurde am 29.12.1989 der

Erzgebirgszweigverein Lauter

wieder ins Leben gerufen.

Nach Jahrzehnten der Stagnation kann nun das Statut des Erzgebirgszweigvereins Lauter wieder mit Leben erfüllt werden. Das Statut enthält in hohem Maße altbewährte, aber auch neue Inhalte. Dem Statut wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Dezember 1989 zugestimmt. Am 21. April 1990 nahmen die Lauterer Heimatfreunde an der Wiederbelebung des Hauptvereins mit Sitz Schneeberg in der Gaststätte „Kuchenhaus“ teil und gingen am 7. April 1991 in Solingen eine Partnerschaft mit dem EZV Solingen, 1. Vorsitzender Lothar Jockisch, ein. Der nach dem 2. Weltkrieg im Westen Deutschlands weiter geführte Erzgebirgsverein mit Sitz in Frankfurt a. M. löste sich am 1. Januar 1992 auf. Er sah seine Aufgabe erfüllt, nachdem der Verein wieder in der angestammten Heimat tätig werden konnte. Seitdem gibt es nur noch einen Erzgebirgszweigverein mit Sitz in Schneeberg. Aus dieser neuen Rechtslage ergibt sich für den Erzgebirgszweigverein Lauter, das Statut vom 29. Dezember 1989 neu zu fassen.

STATUT

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen Erzgebirgszweigverein Lauter. Der Zweigverein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lauter/Erzgebirge.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Erzgebirgszweigverein Lauter ist Mitglied im Erzgebirgsverein e. V., Sitz Schneeberg, gegründet 1878.

§ 4

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Erzgebirgszweigverein Lauter ist unabhängig von Parteien und Organisationen, er fühlt sich jedoch christlichen bzw. humanistischen Wertvorstellungen verpflichtet. Gegenüber dem Hauptverein hat er hinsichtlich seiner Aufgabenstellung vollkommene Handlungsfreiheit.
- 3) Die Mitglieder pflegen die erzgebirgische Mundart, das heimatliche Liedgut, das Brauchtum, die Sagenwelt, die Literatur sowie das Wandern und die geschichtliche Entwicklung unserer Heimat.

- 4) Der Erzgebirgszweigverein Lauter unterstützt u. a.
- die Erhaltung von Kulturwerten,
 - die Denkmalspflege,
 - den Umweltschutz und
 - die Jugendarbeit insbesondere in den Schulen,
- 5) Er tritt ein für Menschlichkeit sowie Toleranz auf allen Gebieten der Völkerverständigung.

§ 5 Aufgabenerfüllung

- Der Erzgebirgszweigverein Lauter fühlt sich unserer Heimat eng verbunden und der daraus erwachsenen Verantwortung.
- Persönliches Engagement der Heimatfreunde ist gefordert und die Übernahme spezieller Aufgaben.
- In alter Tradition sorgt der EZV Lauter nach den vorgegebenen Richtlinien für ein gut markiertes Wandernetz im Umkreis der Stadt bis hinauf zur Morgenleithe und dem Jägerhaus. Er kümmert sich u. a. um die Erhaltung des Naturlehrpfades „Rund um den Spahnhubel“, der Ruhebänke, der Schutzhütte sowie des Tränktrögel.
- Mitglieder des EZV Lauter arbeiten an der Chronik unseres Heimatortes, erstellen Wanderrouten zur Förderung des Fremdenverkehrs und für das Schülerwandern.
- Der Erzgebirgszweigverein Lauter unterstützt Veranstaltungen in unserer Heimat nach seinen Möglichkeiten und arbeitet mit der Kirchgemeinde, den Vereinen und der Stadt Lauter eng zusammen.

§ 6 Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.
- 3) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine vom Vorstand veranlasste Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Im Übrigen können im Vorstand durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt

das Vermögen des Vereins dem Erzgebirgsverein e. v. Sitz Schneeberg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 6) Sollte der Erzgebirgsverein e. V. Schneeberg nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützigem Zweck dienend anerkannt sein, so dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8

Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Nach Zustimmung und Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft rechtswirksam. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 9

Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die erzgebirgische Heimat und Kultur und um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die Ernennung erfolgt nach Abstimmung und Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens drei Monate vor Jahresende anzuzeigen.

§ 11

Ausschluss

- 1) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden.
- 2) Zum Ausschluss aus dem Verein können führen,
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - vereinschädigendes oder dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten und
 - trotz mehrfacher Mahnung Beitragsrückstände in Höhe von 12 Monaten.
- 3) Der Gesamtvorstand des Zweigvereins entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied ist dies schriftlich durch „Einschreiben mit Rückschein“ unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4) Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlusschreibens schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Auf Wunsch ist das auszuschließende Mitglied anzuhören.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, so kann das Mitglied beim Gesamtvorstand des Hauptvereins Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag des Eingangs der Benachrichtigung,

schriftlich eingelegt werden. Diese ist zu begründen.

- 6) Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand des Erzgebirgsvereins e. V., Sitz Schneeberg, endgültig und unanfechtbar.

§ 12 Beitrag

- 1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2) Im Beitrag für Vollmitglieder ist die Bezugsgebühr für die Vereinszeitschrift GLÜCKAUF eingeschlossen.
- 3) Die Beitragshöhe für die einzelnen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist der Beitragsordnung ersichtlich. Für körperliche Mitglieder setzt der Geschäftsführende Vorstand die Höhe des Beitrages fest.
- 4) Der Jahresbeitrag ist zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Im Eintrittsmonat ist der volle Betrag zu zahlen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 6) Bei Austritt werden gezahlte Beiträge weder ganz noch teilweise erstattet, noch ausstehende Beiträge sind zu zahlen.
- 7) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 13 Organe

Zu den Organen des Erzgebirgszweigvereins Lauter gehören

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand und
- c) der Geschäftsführende Gesamtvorstand.

§14 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Zeitpunkt der Absendung.
- 3) Das Einberufungsschreiben muss die Tagesordnung enthalten. Diese wird vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.
- 4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Aussprache über Jahres- und Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenrevision und
 - e) Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt bzw.
- es von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins in einem begründeten Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand gefordert wird.

§ 16

Beschlussfähigkeit

- 1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig.
- 2) Soll der Verein aufgelöst werden, so müssen drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 17

Allgemeine Beschlussfassung

- 1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- 2) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- 3) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Statutänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins.
- 4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn bis zum Tage der Mitgliederversammlung die Beiträge für das abgelaufene Vereinsjahr nicht bezahlt sind.

§ 18

Sonderformen der Beschlussfassung

- 1) Statutänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, der Text der beabsichtigten Änderung muss allen Mitgliedern in der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.
- 2) Anträge auf Statutänderungen können von mindestens 20 Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden.
- 3) Statutänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4) Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
- 5) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19

Gesamtvorstand

- 1) Zum Gesamtvorstand gehören
 - der Geschäftsführende Vorstand nach § 20 und
 - die Fachwarte, das sind u. a. der Ortswegewart, der Wanderwart, der Kulturwart, der Klöppelwart.
- 2) Der Gesamtvorstand und die Kassenrevision werden in einem Vereinsspiegel ausgewiesen.
- 3) Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenrevision erfolgt durch die

Mitgliederversammlung. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes und der Kassenrevisoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gilt, wer von den abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

4) Jedes gewählte Mitglied bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.

5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen, um die nötigen Schritte zur Erfüllung der Aufgaben des Erzgebirgszweigvereines Lauter festzulegen. Die Einladung dazu übernimmt der Geschäftsführende Vorstand.

6) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder des Erzgebirgszweigvereins Lauter für besondere Aufgaben berufen.

§ 20

Geschäftsführender Vorstand

1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

2) Zur Rechtsverbindlichen Vertretung des Zweigvereins sind der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

3) Den Verein verpflichtende Erklärungen bedürfen der Mitzeichnung des Schatzmeisters.

4) Die Beurkundung der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

5) Die Regelung des § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

6) Eine Vereinigung verschiedener Funktionen des Geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 21

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn die Mitgliederzahl während der Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren auf weniger als 7 sinkt.

2) Ist der Verein automatisch oder durch einen wirksamen Beschluss der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 22

Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen.

2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

3) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 23

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Satzung des Erzgebirgsvereins e. V., Sitz Schneeberg

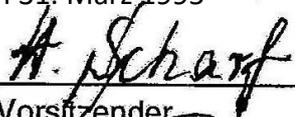
Die Satzung des Erzgebirgsvereins e. V., Sitz Schneeberg, ist Gegenstand dieses Statutes. Sie ist für den Erzgebirgszweigverein Lauter geltendes, zwingendes und durchsetzbares Vereinsrecht.

§ 25

Vorliegendes Statut

Vorliegendes Statut wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 1995 beschlossen und tritt in Kraft. Der Gesamtvorstand des Erzgebirgsvereins e. V., Sitz Schneeberg, hat dem Inhalt dieses Statutes zugestimmt. Gleichzeitig wird das bisherige, am 29. Dezember 1989 beschlossene Statut aufgehoben.

Lauter, den 31. März 1995



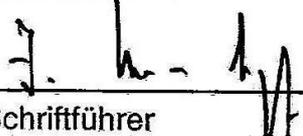
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



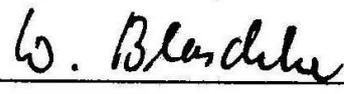
Schatzmeister



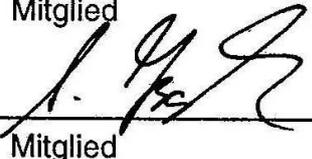
Schriftführer



Mitglied



Mitglied



Mitglied